Rechtspflege 119/ME

25

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter Dr. Leitner

Klappe 122 (Dw)

GZ. 17.001/48-I 8/84

An das
Präsidium des
Nationalrats

Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf
Zl. 74 -GE/1984
Datum 1984 12 21
Verteilt 1985-01-02 Hamm

H Bauer

Betrifft: Entwurf eines Rechtspflegergesetzes 1985.

Mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, je 25 Ausfertigungen des im Gegenstand genannten Gesetzesentwurfs und der Erläuterungen dazu mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden. Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens befaßten Stellen werden um allfällige Stellungnahmen spätestens zum 22. Feber 1985 ersucht.

14. Dezember 1984
Für den Bundesminister:
L o e w e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

ENTWURF
EINES
RECHTSPFLEGERGESETZES 1985

ENTWURF

Bundesgesetz vom ....., betreffend die Besorgung gerichtlicher Geschäfte durch Rechtspfleger (Rechtspflegergesetz 1985-RpflG 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt

Stellung des Rechtspflegers

Begriff

§ 1. Rechtspfleger sind Gerichtsbeamte, denen als Organen des Bundes auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Besorgung von Geschäften der Gerichtsbarkeit übertragen ist.

Arbeitsgebiete

§ 2. Ein Gerichtsbeamter kann für eines oder mehrere der folgenden Arbeitsgebiete zum Rechtspfleger bestellt werden:

1. Zivilprozeß- und Exekutionssachen (§ 14);
2. Verlassenschafts- und Pflegschaftssachen, Angelegenheiten des Gerichtserlages und der Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse sowie Mahnsachen (§§ 15 bis 17, 20);

0819C

3. Grundbuchs-, Schiffsregister- sowie Mahnsachen (§§ 18, 20);

4. Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters sowie Mahnsachen (§§ 19, 20).

Voraussetzungen der Übertragung

§ 3. Einem Gerichtsbeamten darf die Besorgung von Geschäften der Gerichtsbarkeit für eines oder mehrere der im § 2 angeführten Arbeitsgebiete nur bei gegebenem Bedarf und bei Vorliegen folgender persönlicher Voraussetzungen übertragen werden:

1. Völlige Vertrautheit mit den Arbeiten der Geschäftsstelle;

2. Eignung zum selbständigen Parteienverkehr;

3. zuverlässige Besorgung der vorbereitenden Erledigung auf dem betreffenden Arbeitsgebiet;

4. erfolgreicher Abschluß der Ausbildung.

Urkunde

§ 4. (1) Der Bundesminister für Justiz hat einem Gerichtsbeamten, der die im § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, hierüber eine Urkunde auszustellen. In der Urkunde ist das Arbeitsgebiet (§ 2) zu bezeichnen.

(2) Mit der Ausstellung der Urkunde erlangt der Gerichtsbeamte die Befugnis zur Besorgung der in sein Ar-

beitsgebiet fallenden Geschäfte der Gerichtsbarkeit für das Bundesgebiet.

Verwendung

§ 5. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat nach dem gegebenen Bedarf zu bestimmen, bei welchem Gericht ein Gerichtsbeamter als Rechtspfleger zu verwenden ist.

(2) Der als Rechtspfleger verwendete Gerichtsbeamte hat neben seinem Amtstitel die Funktionsbezeichnung "Rechtspfleger" zu führen.

Geschäftsverteilung

§ 6. (1) Der Rechtspfleger ist in der Geschäftsverteilungsübersicht des Gerichtes unter Angabe seines Arbeitsgebietes und der Gerichtsabteilung, der er zugewiesen ist, anzuführen.

(2) Der Rechtspfleger kann mehreren Gerichtsabteilungen zugewiesen werden. Wenn der Geschäftsumfang es erfordert, können einer Gerichtsabteilung mehrere Rechtspfleger zugewiesen werden.

(3) Werden bei einem Gericht mehrere zur Besorgung des gleichen Arbeitsgebietes befugte Rechtspfleger verwendet, so ist auch eine entsprechende wechselseitige Vertretungsregelung zu treffen.

Ablehnung

§ 7. Die Vorschriften der §§ 19 bis 22 und 25 der Jurisdiktionsnorm sind sinngemäß auf die Rechtspfleger anzuwenden. Über die Ablehnung entscheidet der Vorsteher des Bezirksgerichtes (Präsident des Gerichtshofes) endgültig.

Weisungsrecht des Richters

§ 8. (1) Der Rechtspfleger ist bei Besorgung der in seinen Wirkungskreis fallenden Geschäfte nur an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters gebunden.

(2) Eine allgemeine Weisung über die Behandlung von Rechtsfragen hat der Richter schriftlich zu erteilen. Der Rechtspfleger hat solche Weisungen in ein Verzeichnis einzutragen und dieses aufzubewahren. Bei einem Richterwechsel oder einer Stellvertretung hat der Rechtspfleger vor der Bearbeitung eines Geschäftsstückes, für das eine allgemeine Weisung vorliegt, die schriftliche Weisung des neuen Richters einzuholen.

(3) Wenn der Richter für eine einzelne Rechtssache eine Weisung erteilt, so hat der Rechtspfleger die Rechtssache im Sinne der Weisung zu erledigen und dies im Akt zu vermerken; der Vermerk ist dem Richter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

www.parlament.gv.at

Erledigung durch den Richter

§ 9. (1) Der Richter kann sich die Erledigung einzelner Geschäftsstücke vorbehalten oder die Erledigung an sich ziehen, wenn dies nach seinem Ermessen im Hinblick auf die tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit der Sache oder die Wichtigkeit und die Tragweite der Entscheidung zweckmäßig ist. Eine solche Maßnahme ist im Akt zu vermerken.

(2) Der Richter kann ein vorgelegtes Geschäftsstück durch einen entsprechenden Vermerk dem Rechtspfleger zuweisen, wenn es nach seiner Ansicht in den Wirkungskreis des Rechtspflegers fällt.

(3) Die Erledigung von Beschwerden ist stets dem Richter vorbehalten; das gleiche gilt für Berichte an vorgesetzte Behörden sowie für Schreiben an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland, an ausländische Vertretungsbehörden im Inland, an andere ausländische Behörden und an zwischenstaatliche Organisationen.

Vorlagepflicht

§ 10. (1) Der Rechtspfleger hat ein Geschäftsstück, auch wenn es in seinen Wirkungskreis fällt, dem Richter vorzulegen, wenn

1. der Richter die Erledigung des Geschäftsstückes sich vorbehalten oder an sich gezogen hat;
2. der Rechtspfleger von der ihm bekannten Rechtsansicht des Richters abweichen will;

www.parlament.gv.at

3. sich bei der Bearbeitung Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art ergeben.

(2) Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers sind stets dem Richter vorzulegen.

Anfechtbarkeit der Entscheidung des Rechtspflegers

§ 11. (1) Die Entscheidungen des Rechtspflegers können wie die des Richters angefochten werden.

(2) Die Vorstellung ist vom Rechtspfleger selbst zu erledigen. Rechtsmitteln kann der Richter stattgeben; in diesem Fall sind auf die Kostenentscheidung die für das Rechtsmittelverfahren geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Findet der Richter, daß dem Rechtsmittel nicht oder nur teilweise Folge zu geben wäre, so ist es dem Rechtsmittelgericht mit einem diesbezüglichen Vermerk ohne Aufschub mit allen für die Beurteilung des Rechtsmittels erforderlichen Akten - gegebenenfalls mit einem aufklärenden Bericht - vorzulegen.

Dienststellung und Dienstaufsicht

§ 12. (1) Ein Gerichtsbeamter kann neben seiner Verwendung als Rechtspfleger mit anderen Aufgaben des gehobenen Dienstes, mit Genehmigung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes auch mit Aufgaben des Fachdienstes bei Gericht beschäftigt werden. Im übrigen ist § 36 Abs. 4 BDG 1979 anzuwenden.

0819C

(2) Der Rechtspfleger untersteht in dieser Verwendung der Dienstaufsicht des Vorstehers des Bezirksgerichtes (Präsidenten des Gerichtshofes) und des Leiters der Gerichtsabteilung, der er zugewiesen ist, ansonsten auch der Dienstaufsicht des Vorstehers der Geschäftsstelle.

Aberkennung der Befugnis

§ 13. Die Befugnis zur Besorgung der dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte darf nur aberkannt werden, wenn der Gerichtsbeamte eine der im § 3 Z. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen auf Dauer nicht mehr erfüllt.

II. Abschnitt

Wirkungskreis des Rechtspflegers

Wirkungskreis in Zivilprozeß- und Exekutionssachen.

§ 14. (1) Der Wirkungskreis in Zivilprozeß- und Exekutionssachen umfaßt:

1. die Durchführung des Mahnverfahrens, solange keine mündliche Verhandlung erforderlich ist;
2. die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen sowie die Aufhebung einer solchen Bestätigung, sofern sie von einem Rechtspfleger erteilt worden ist;

3. die Exekution zur Hereinbringung von Geldforderungen

a) durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung nach den §§ 87 bis 96 EO,

b) auf das bewegliche Vermögen nach den §§ 249 bis 345 EO,

4. die Exekution zur Sicherstellung nach den §§ 371, 372 EO sowie auf Grund von Sicherstellungsaufträgen nach den §§ 232, 233 BAO oder diesen vergleichbaren Bestimmungen durch die im § 374 Abs. 1 EO angeführten Exekutionsmittel, ausgenommen die Zwangsverwaltung;

5. das Offenbarungseidesverfahren;

6. im Zusammenhang mit den in Z. 3 und 4 angeführten Geschäften die Entscheidung über Aufschiebungsanträge nach § 42 Abs. 1 Z. 2a, 3, 4 und 6 EO, nach den §§ 7 und 9 GEG 1962 oder über Aufschiebungsanträge anläßlich eines Antrages auf Aufhebung einer gesetzwidrig oder irrtümlich erteilten Bestätigung der Vollstreckbarkeit.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. die Bewilligung der Exekution auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels;

2. im Offenbarungseidesverfahren die Abnahme des Eides (§ 22) und die Verhängung der Haft.

Wirkungskreis in Verlassenschaftssachen

§ 15. (1) Der Wirkungskreis in Verlassenschaftssachen umfaßt:

1. die Geschäfte der Verlassenschaftsabhandlung;

2. die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbar-

keit gerichtlicher Entscheidungen sowie die Aufhebung einer solchen Bestätigung, sofern sie von einem Rechtspfleger erteilt worden ist.

(2) Dem Richter bleibt die Erledigung von Verlassenschaftssachen vorbehalten:

1. wenn die Aktiven des Nachlasses voraussichtlich den Betrag von 500.000 S übersteigen;
2. wenn es sich um den Nachlaß eines protokollierten Einzelkaufmannes, eines Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft handelt;
3. wenn bei der Abhandlung besondere Erbteilungsvorschriften hinsichtlich bäuerlicher Liegenschaften anzuwenden sind;
4. wenn der Erblasser nicht österreichischer Staatsbürger war oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte;
5. wenn eine Substitution angeordnet ist;
6. wenn im Zuge der Abhandlung das Erbrecht bestritten wird;
7. wenn die Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben verlangt wird.

Wirkungskreis in Pflegschaftssachen

§ 16. (1) Der Wirkungskreis in Pflegschaftssachen umfaßt:

1. die Geschäfte in Pflegschaftssachen (einschließlich der Vormundschafts- und Sachwalterschaftssachen);

2. die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen sowie die Aufhebung einer solchen Bestätigung, sofern sie von einem Rechtspfleger erteilt worden ist;

3. die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung einer im § 14 Abs. 1 Z. 3 genannten Exekution sowie der Exekution zur Sicherstellung nach § 372 EO durch die im § 374 Abs. 1 EO angeführten Exekutionsmittel, ausgenommen die Zwangsverwaltung, auf Grund eines vom Pflegschaftsgericht geschaffenen Exekutionstitels über Unterhaltsbeiträge.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. die Verfahren zur Feststellung der Rechtsunwirksamkeit eines Vaterschaftsanerkenntnisses, zur Ehelicherklärung, zur Erklärung der Ehemündigkeit, zur Verlängerung oder Verkürzung der Minderjährigkeit, zur Genehmigung eines Pflegevertrags oder einer späteren Namensgebung, zur Bewilligung der Annahme an Kindesstatt sowie zum Widerruf der Bewilligung oder zur Aufhebung der Wahlkindschaft;

2. die Verfahren zur Regelung und zur Entziehung einzelner oder aller aus den familienrechtlichen Beziehungen erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten sowie zur Ersetzung von Einwilligungen und Zustimmungen (§§ 145, 145a, 145b Abs. 2, 147, 148, 165b Abs. 2, 170, 176, 177 Abs. 2 und 178 Abs. 2 ABGB sowie §§ 26 bis 31 JWG, § 3 Abs. 3 EheG und § 19 Abs. 3 StbG 1965);

www.parlament.gv.at

3. die Genehmigungen von Vertretungshandlungen und Einwilligungen in Angelegenheiten des § 154 Abs. 2 und 3 ABGB, ausgenommen die Ermächtigung zur Erhebung von Klagen auf Feststellung der Vaterschaft und von Klagen auf Leistung des Unterhalts, sowie in Angelegenheiten der §§ 157 Abs. 2, 216 Abs. 2 ABGB und der §§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 3 und 29 Abs. 2 StbG 1965;

4. die Überwachung der Anlegung, der Verwaltung und der Veränderung am Stand des Vermögens eines Minderjährigen oder sonstigen Pflegebefohlenen, wenn der Wert des Vermögens 500.000 S übersteigt;

5. die Entscheidung über den Ersatz zu Unrecht gewährter Unterhaltsvorschüsse auf Antrag des Präsidenten des Oberlandesgerichtes (§ 23 zweiter Satz UVG) und über die unmittelbare Rückzahlungspflicht an den Bund (§ 28 Abs. 3 und § 29 Abs. 2 UVG);

6. die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach § 19 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen;

7. die Verfahren zur Bestellung oder Enthebung

a) eines Sachwalters für behinderte Personen einschließlich der Beendigung, Einschränkung oder Erweiterung der Sachwalterschaft (§§ 236 ff. des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen);

b) eines Sachwalters für Ungeborene nach § 274 ABGB;

c) eines Kurators für Abwesende, wenn sie nicht österreichische Staatsbürger sind oder wenn Anhaltspunkte für deren Aufenthalt im Ausland gegeben sind, sowie für unbekannte Teilnehmer an einem Geschäft nach § 276 ABGB;

8. alle pflegschaftsgerichtlichen Verfügungen über Personen

a) die nicht österreichische Staatsbürger sind oder die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben;

b) die im geschlossenen Bereich einer Krankenanstalt angehalten werden sollen oder angehalten werden;

c) die im Rahmen der Fürsorgeerziehung in einer Familie oder in einem Fürsorgeerziehungsheim untergebracht werden sollen oder untergebracht sind.

Wirkungskreis in Angelegenheiten des Gerichtserlages und der Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse

§ 17. (1) Der Wirkungskreis in Angelegenheiten des Gerichtserlages umfaßt die Geschäfte der gerichtlichen Hinterlegung nach § 1425 ABGB im Verfahren außer Streitsachen.

(2) Der Wirkungskreis in Angelegenheiten der Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse umfaßt die Geschäfte nach den §§ 8 bis 10 des Bundesgesetzes vom 26. November 1963, BGBl. Nr. 281, über die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse und die damit zusammenhängenden Verfügungen nach dem genannten Bundesgesetz.

Wirkungskreis in Grundbuchs-, und Schiffsregistersachen

§ 18. (1) Der Wirkungskreis in Grundbuchssachen umfaßt:

1. die Geschäfte des Grundbuchsverfahrens sowie der gerichtlichen Hinterlegung und Einreihung von Urkunden über Rechte an nichtverbücherten Liegenschaften und an Bauwerken;

2. im Verfahren zur Anlegung und zur Ergänzung des Grundbuches die Verfassung der Verzeichnisse über die Grundstücke und Personen, die Anfertigung des Entwurfes der Grundbuchseinlagen, die Verfassung der Grundbuchseinlagen auf Grund der Entwürfe, die Entgegennahme und die Erledigung von Einwendungen gegen die Entwürfe der Grundbuchseinlagen und von Anmeldungen und Widersprüchen im Richtigstellungsverfahren, sofern die Berichtigung von Schreibfehlern oder anderen offenbaren Unrichtigkeiten begehrt wird.

(2) Der Wirkungskreis in Schiffsregistersachen umfaßt die Geschäfte des Seeschiffahrts-, Binnenschiffahrts- und Schiffbauregisters.

Wirkungskreis in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters

§ 19. (1) Der Wirkungskreis in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters umfaßt

1. alle mit der Führung des Handelsregisters A und B sowie des Genossenschaftsregisters zusammenhängenden Ge-

schäfte, soweit es sich nicht um solche handelt, die vom Senat zu erledigen sind;

2. das Einschreiten gemäß den §§ 140 und 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. der Beschluß auf die erste Eintragung im Handelsregister B und im Genossenschaftsregister, soweit sich diese nicht auf die Zweigniederlassung einer inländischen Gesellschaft oder Genossenschaft bezieht;

2.die Beschlüsse über die Eintragungen

a) von Änderungen einer Satzung, eines Gesellschaftsvertrags und eines Genossenschaftsvertrags,

b) der Auflösung von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit,

c) der Nichtigkeit von Hauptversammlungs-, Generalversammlungs- und Gesellschafterbeschlüssen sowie von Beschlüssen des obersten Organs eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, sofern diese Eintragung beim Registergericht der Hauptniederlassung (des Sitzes) oder beim Registergericht der Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft vorzunehmen ist;

3. die im Gesellschaftsrecht vorgesehenen Fälle der gerichtlichen Bestellung und Abberufung von gesetzlichen Vertretern, von besonderen Vertretern, von Aufsichtsratsmitgliedern, von Gründungs-, Sonder- und Abschlußprüfern,

von Revisoren und von Liquidatoren (Abwicklern);

4. alle Maßnahmen infolge von Anträgen auf Eintragung in das Handels- und Genossenschaftsregister im Zusammenhang mit

a) Verschmelzungen und Vermögensübertragungen (§§ 223 Abs. 2, 225 Abs. 1, 233 bis 236, 237 Abs. 3, 207 Abs. 3, 210 Abs. 5, 214 AktG 1965, § 96 GmbHG, Genossenschaftsverschmelzungsgesetz, BGBl. Nr. 223/1980, §§ 59, 60 VAG, BGBl. Nr. 569/1978),

b) Umwandlungen (§§ 240 Abs. 1, 248 Abs. 1 AktG 1965, Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, BGBl. Nr. 187/1954, § 61 VAG, BGBl. Nr. 569/1978),

c) Angelegenheiten nach dem Strukturverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 69/1969.

Wirkungskreis in Mahnsachen

§ 20. Der Wirkungskreis in Mahnsachen umfaßt:

1. die Durchführung des Mahnverfahrens, solange keine mündliche Verhandlung erforderlich ist;

2. die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen sowie die Aufhebung einer solchen Bestätigung, sofern sie von einem Rechtspfleger erteilt worden ist.

0819C

Verfahrens- und Rechtshilfe

§ 21. Jeder Wirkungskreis (§§ 14 bis 20) umfaßt auch:

1. die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, die im Zusammenhang mit einer vom Rechtspfleger vorzunehmenden Amtshandlung stehen;
2. Amtshandlungen, die auf Grund eines Rechtshilfeersuchens eines inländischen Gerichtes vorzunehmen sind.

Eidesabnahme

§ 22. Die Abnahme eines Eides, die im Zuge einer in den Wirkungskreis eines Rechtspflegers fallenden Amtshandlung notwendig wird, ist dem Richter vorbehalten.

Ordnungsstrafen

§ 23. Der Rechtspfleger kann im Rahmen seines Wirkungskreises Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 1.000 S verhängen. Dem Richter bleibt die Verhängung höherer Ordnungsstrafen sowie die Umwandlung einer Geldstrafe in Haft vorbehalten.

Ausfertigungen

§ 24. (1) Die Ausfertigungen von Amtszeugnissen, von Ausfolgungsaufträgen und von Schreiben, die für das Ausland bestimmt sind, sind vom Rechtspfleger unter Angabe seiner Funktionsbezeichnung ohne Abdruck der Unterfertigungsstampiglie eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Auf allen sonstigen Ausfertigungen ist unter dem Abdruck der Unterfertigungsstampiglie des Rechtspflegers die Richtigkeit der Ausfertigung vom Leiter der Geschäftsabteilung mit eigenhändiger Unterschrift zu beglaubigen. Die Unterfertigungsstampiglie des Rechtspflegers hat die Funktionsbezeichnung zu enthalten.

(3) Ist der Rechtspfleger gleichzeitig Leiter der Geschäftsabteilung, so hat er unter seiner Unterfertigungsstampiglie die Richtigkeit der Ausfertigung in seiner Eigenschaft als Leiter der Geschäftsabteilung mit eigenhändiger Unterschrift zu beglaubigen.

III. Abschnitt

Ausbildung zum Rechtspfleger

Voraussetzungen für die Zulassung

§ 25. Gerichtsbedienstete, die die Erfordernisse für die Ernennung auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst) erfüllen und die Gerichtskanzleiprüfung sowie die Prüfung für den Fachdienst bei Gericht erfolgreich abgelegt haben, sind nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 zur Ausbildung zum Rechtspfleger zuzulassen.

www.parlament.gv.at

Zulassung

§ 26.(1) Über den Antrag eines Gerichtsbediensteten auf Zulassung zur Rechtspflegerausbildung für eines der im § 2 angeführten Arbeitsgebiete hat der Präsident des Oberlandesgerichtes zu entscheiden.

(2) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn voraussichtlich kein Bedarf auf dem angestrebten Arbeitsgebiet gegeben ist, wenn die Zulassung aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist oder wenn dem Antragsteller die körperliche oder geistige Eignung für die Ausbildung zum Rechtspfleger offenbar fehlt.

Gegenstand und Dauer der Ausbildung

§ 27. (1) Die Ausbildung des Gerichtsbediensteten zum Rechtspfleger umfaßt:

1. die Verwendung bei einem oder mehreren Gerichten mit der Vorbereitung von Erledigungen auf dem angestrebten Arbeitsgebiet,
2. die Teilnahme am Grundlehrgang sowie am Lehrgang für das angestrebte Arbeitsgebiet (Arbeitsgebietslehrgang) und
3. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung über die Stoffgebiete des Grundlehrganges sowie der Prüfung über das Arbeitsgebiet.

(2) Die Dauer der Ausbildung beträgt drei Jahre. Der Arbeitsgebietslehrgang und die Prüfung über das Arbeits-

gebiet können auch noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Ausbildungsdauer absolviert werden.

Ausbildung für ein weiteres Arbeitsgebiet

§ 28. Für einen Gerichtsbediensteten, der bereits für eines oder mehrere der im § 2 angeführten Arbeitsgebiete zum Rechtspfleger bestellt ist und der die Ausbildung für ein weiteres Arbeitsgebiet anstrebt, sind die Teilnahme am Grundlehrgang und die Ablegung der Prüfung über die Stoffgebiete des Grundlehrganges nicht erforderlich. Die Dauer der Ausbildung beträgt in diesem Fall zwei Jahre.

Verwendung bei Gericht

§ 29.(1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat den zur Ausbildung als Rechtspfleger zugelassenen Gerichtsbediensteten (Rechtspflegeranwärter) für die Dauer der Ausbildung solchen Gerichten zuzuweisen, bei denen er auf dem angestrebten Arbeitsgebiet verwendet werden kann.

(2) Der Rechtspflegeranwärter ist während der ersten drei Monate seiner Ausbildung in der Geschäftsstelle des Gerichtes auf dem angestrebten Arbeitsgebiet zu verwenden. Diese Ausbildung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Rechtspflegeranwärter innerhalb der letzten drei Jahre vor der Zulassung sechs Monate hindurch ausschließlich auf dem betreffenden Arbeitsgebiet in der Geschäftsstelle eines Gerichtes tätig gewesen ist.

0819C

(3) Während der übrigen Ausbildungszeit ist der Rechtspflegeranwärter vom Vorsteher des Bezirksgerichtes (Präsidenten des Gerichtshofes) mindestens halbtägig mit der Vorbereitung von Erledigungen auf dem angestrebten Arbeitsgebiet zu betrauen.

(4) Rechtspflegeranwärter für das Arbeitsgebiet Zivilprozeß- und Exekutionssachen sind - außer für vorbereitende Erledigungen auf ihrem künftigen Arbeitsgebiet - drei Monate hindurch mindestens während der halben Wochendienstzeit im Gerichtsvollzieherdienst zu verwenden. Diese Ausbildung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Rechtspflegeranwärter innerhalb der letzten drei Jahre vor der Zulassung sechs Monate hindurch ausschließlich im Gerichtsvollzieherdienst tätig gewesen ist.

Dienstabwesenheit

§ 30. Die Zeit, während der der Rechtspflegeranwärter aus anderen Gründen als wegen Erholungs- und Prüfungsurlaubes vom Dienst abwesend ist, ist bei der Berechnung der Dauer der Ausbildungszeit nicht zu berücksichtigen, soweit sie während eines Ausbildungsjahres insgesamt 30 Arbeitstage überschreitet. Erreicht die nicht zu berücksichtigende Zeit der Dienstabwesenheit eineinhalb Jahre, kann die Ausbildung nicht fortgesetzt werden; eine neuerliche Zulassung zur Rechtspflegerausbildung ist jedoch möglich.

Abhaltung und Leitung der Lehrgänge

§ 31.(1) Die Lehrgänge sind auf Anordnung des Bundesministers für Justiz nach Bedarf abzuhalten.

(2) Ort, Zeit und Dauer der in Aussicht genommenen Lehrgänge sind den in Betracht kommenden Rechtspflegeranwärtern im Wege der Präsidenten der Oberlandesgerichte kundzumachen.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat aus dem Kreis der zur Ausübung des Richteramtes befähigten Personen den Leiter eines Ausbildungslehrganges und aus demselben Kreis sowie aus dem Kreis der Rechtspfleger und anderer Gerichtsbediensteter die erforderliche Anzahl von Lehrern zu bestellen.

Zulassung zu Lehrgängen

§ 32.(1) Der Antrag des Rechtspflegeranwärters auf Zulassung zu einem Lehrgang ist im Dienstweg an den Bundesminister für Justiz zu richten. Bei der Vorlage sind Äußerungen des Leiters der Dienststelle und des Präsidenten des übergeordneten Gerichtshofes über den bisherigen Ausbildungserfolg anzuschließen.

(2) Für die Zulassung zu einem Arbeitsgebietslehrgang ist die erfolgreiche Ablegung der Prüfung über die Stoffgebiete des Grundlehrganges Voraussetzung.

(3) Zu einem Lehrgang sollen nicht mehr als 20 Rechtspflegeranwärter zugelassen werden.

0819C

(4) Die Anträge auf Zulassung sind vom Bundesminister für Justiz nach Maßgabe der dienstlichen Interessen und der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze unter Bedachtnahme auf den bisherigen Ausbildungserfolg des Zulassungswerbers zu berücksichtigen. Nicht berücksichtigte Anträge gelten als für den jeweils nächsten Lehrgang eingebracht.

Teilnahme an Lehrgängen

§ 33.(1) Die Teilnahme am Grundlehrgang soll tunlichst gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres und die Teilnahme am Arbeitsgebietslehrgang tunlichst innerhalb des letzten Ausbildungsjahres erfolgen.

(2) Die Teilnahme an den Lehrgängen gilt als Dienst.

(3) Hat der Rechtspflegeranwärter mehr als ein Viertel der in einem Lehrgang vorgesehenen Vortragsstunden versäumt, kann er die Teilnahme an diesem Lehrgang nicht fortsetzen; eine neuerliche Zulassung zu einem Lehrgang ist jedoch möglich.

Unterrichtsstoff

§ 34.(1) Im Grundlehrgang ist Unterricht über die Rechtsvorschriften zu erteilen, deren Kenntnis für alle im § 2 vorgesehenen Arbeitsgebiete unerläßlich ist.

(2) In den Arbeitsgebietslehrgängen ist Unterricht über die Rechtsvorschriften zu erteilen, deren Kenntnis

Voraussetzung für die Besorgung der Geschäfte des Rechtspflegers auf dem betreffenden Arbeitsgebiet ist.

Mitarbeit beim Lehrgang

§ 35.(1) Während des Lehrganges haben sich die Lehrer durch Gespräche mit den einzelnen Rechtspflegeranwärtern zu überzeugen, daß diese den Unterrichtsstoff erfaßt haben und beherrschen. Die Ergebnisse dieser Gespräche hat der Lehrer in schriftlichen Vermerken festzuhalten.

(2) Die Rechtspflegeranwärter haben während des Lehrganges mehrmals unter Aufsicht eines Lehrers aus dem vorgetragenen Unterrichtsstoff gestellte Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Der Lehrer hat die schriftlichen Arbeiten jeweils unter Anschluß seiner gutachtlichen Stellungnahme dem Leiter des Ausbildungslehrganges vorzulegen.

Prüfungstermine

§ 36.(1) Die Termine der Prüfungen sind vom Bundesminister für Justiz so festzulegen, daß zwischen dem jeweiligen Lehrgangsende und der Prüfung ein Zeitraum von längstens einem Monat liegt.

(2) Die vorgesehenen Prüfungstermine sind den Rechtspflegeranwärtern tunlichst bereits bei der Zulassung zum Lehrgang bekanntzugeben.

(3) Tritt ein Rechtspflegeranwärter zu dem für ihn bestimmten Prüfungstermin aus unentschuldbaren Gründen

nicht zur Prüfung an oder tritt er während der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegen jedoch entschuldbare Gründe vor, ist für ihn ein neuerlicher Prüfungstermin festzulegen.

Prüfungsurlaub

§ 37. Der Prüfung nach dem Grundlehrgang hat ein Prüfungsurlaub von fünf Arbeitstagen, der Prüfung nach dem Arbeitsgebietslehrgang ein Prüfungsurlaub von zehn Arbeitstagen voranzugehen.

Bestellung der Prüfungskommissäre

§ 38. Der Bundesminister für Justiz hat zur Ausübung des Richteramtes befähigte Personen und Rechtspfleger in der erforderlichen Anzahl für die Dauer von jeweils drei Jahren zu Prüfungskommissären zu bestellen.

Zusammensetzung der Prüfungskommission

§ 39.(1) Für die einzelnen Prüfungen hat der Bundesminister für Justiz jeweils drei Prüfungskommissäre zu bestimmen. Zwei Prüfungskommissäre, darunter der Vorsitzende, müssen zur Ausübung des Richteramtes befähigt sein, ein Prüfungskommissär muß Rechtspfleger sein.

(2) Wer zu einem Rechtspflegeranwärter in einem der im § 34 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, ange-

führten Angehörigkeitsverhältnisse steht, kann nicht dessen Prüfungskommissär sein.

Form und Gegenstand der Prüfungen

§ 40.(1) Die Prüfung nach dem Grundlehrgang ist mündlich abzulegen; Gegenstand der Prüfung ist der gesamte Stoff des Lehrganges.

(2) Die Prüfung nach dem Arbeitsgebietslehrgang ist zunächst schriftlich und dann mündlich abzulegen; Gegenstand der Prüfung sind die auf dem betreffenden Arbeitsgebiet anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Schriftliche Prüfung

§ 41.(1) Bei der schriftlichen Prüfung sind die Arbeiten unter Aufsicht eines Prüfungskommissärs oder eines vom Bundesminister für Justiz bestimmten Rechtspflegers an einem Tag innerhalb von neun Stunden zu verfassen. Die Arbeiten bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein von ihm beauftragter Prüfungskommissär. Sie bestehen in einer entsprechenden Anzahl von Aufgaben über Geschäfte, die in den Wirkungskreis des Rechtspflegers fallen. Der Zeitpunkt der Übergabe der Prüfungsaufgaben und der Abgabe der Prüfungsarbeit ist auf dieser zu vermerken.

(2) Literarische Behelfe, die der Rechtspflegeranwärter bei der schriftlichen Prüfung benützen darf, werden

durch Verordnung des Bundesministers für Justiz bestimmt.

Mündliche Prüfung

§ 42.(1) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Sie kann mit höchstens vier Rechtspflegeranwärtern gleichzeitig abgehalten werden.

(2) Nimmt der Vorsitzende keine Aufteilung des Prüfungsstoffes vor, können die Mitglieder der Prüfungskommission Fragen aus dem gesamten Prüfungsstoff stellen.

Ergebnis der Prüfung

§ 43.(1) Das Prüfungsergebnis ist unter Bedachtnahme auf die Mitarbeit beim Lehrgang mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1. ausgezeichnet, bei weit über dem Durchschnitt liegenden hervorragenden Kenntnissen und Fähigkeiten;
2. sehr gut, bei überdurchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten;
3. gut, bei durchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten;
4. nicht genügend, bei unterdurchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten.

(2) Die Prüfungskommissäre haben nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen abzustimmen, der Vorsitzende jedoch als letzter. Das Prüfungsergebnis ist mit absoluter Stimmenmehrheit zu beschließen. Wird über eine Note keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so ist die für die beste

Note abgegebene Stimme der jeweils schlechteren Note zuzuzählen.

(3) Lautet die Note auf "nicht genügend", so ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Über die Abstimmung und das Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben ist.

(5) Das Prüfungsergebnis ist unmittelbar nach Beendigung der Prüfung vom Vorsitzenden mündlich zu verkünden. Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung nach dem Grundlehrgang hat der Vorsitzende dem Rechtspflegeranwärter ein Zeugnis, über das Ergebnis der bestandenen Prüfung nach dem Arbeitsgebietslehrgang der Bundesminister für Justiz ein Diplom auszustellen.

Wiederholung der Prüfung

§ 44. Hat der Rechtspflegeranwärter die Prüfung nicht bestanden, kann er nach neuerlicher Teilnahme am Lehrgang die Prüfung wiederholen; eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Übertragung der Abhaltung von Arbeitsgebietslehrgängen für Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters

§ 45.(1) Der Bundesminister für Justiz kann den Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit der Abhaltung eines Arbeitsgebietslehrganges für Sachen des Handels- und des

Genossenschaftsregisters beauftragen, wenn als Teilnehmer des Lehrganges nur Rechtspflegeranwärter des betreffenden Oberlandesgerichtssprengels in Betracht kommen oder wenn andere dienstliche Gründe die Übertragung notwendig machen.

(2) Bei derartigen Lehrgängen hat die ansonsten dem Bundesminister für Justiz übertragenen Aufgaben der Präsident des Oberlandesgerichtes wahrzunehmen.

Gebührenfreiheit der Prüfungen

§ 46. Für die Prüfungen nach diesem Bundesgesetz sind keine Gebühren zu entrichten.

IV. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Inkrafttreten

§ 47. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

(3) Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1962, BGBl. Nr. 180, betreffend die Besorgung gerichtlicher Geschäfte durch Rechtspfleger (Rechtspflegergesetz), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 136/1983, wird aufgehoben.

0819C

Übergangsvorschriften

§ 48. (1) Der im § 25 vorgesehenen Gerichtskanzleiprüfung ist die Erste Kanzleiprüfung, der Prüfung für den Fachdienst bei Gericht die Grundbuchsführerprüfung gleichzuhalten.

(2) Rechtspflegeranwärter, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu einem Ausbildungslehrgang zugelassen wurden, jedoch die Rechtspflegerprüfung noch nicht abgelegt haben, können die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften abschließen oder die Zulassung zu dem in Betracht kommenden Lehrgang nach diesem Bundesgesetz beantragen. Für die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften bleiben die noch nicht abgelaufenen Bestellungen gemäß § 27 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes, BGBl. Nr. 180/1962, aufrecht.

(3) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften für die im § 2 Z. 2 bis 4 genannten Arbeitsgebiete bestellten Rechtspfleger können eine Erweiterung ihres jeweiligen Arbeitsgebietes um den Wirkungskreis in Mahnsachen beantragen. Für die Ausbildung in Mahnsachen sind die Bestimmungen des III. Abschnittes mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Teilnahme am Grundlehrgang und die Ablegung der Prüfung über die Stoffgebiete des Grundlehrganges sind nicht erforderlich;

2. die Dauer der Ausbildung beträgt drei Monate;

3. der Prüfungsurlaub beträgt einen Arbeitstag;

4. für die schriftliche Prüfung ist eine Dauer von vier Stunden festzusetzen.

Verweisungen

§ 49. Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1962, BGBl.Nr. 180, betreffend die Besorgung gerichtlicher Geschäfte durch Rechtspfleger (Rechtspflegergesetz), verwiesen wird, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Vollziehung

§ 50. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 46 der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz betraut.

Vorblatt

Probleme und Ziele des Vorhabens:

Das geltende Rechtspflegergesetz des Jahres 1962 ist seit seiner Erlassung bereits neun Mal novelliert worden. Dennoch entspricht es nicht mehr den heutigen Anforderungen an die besondere Stellung der Rechtspfleger, ihre Kompetenzen sowie ihre Ausbildung.

Grundzüge der Problemlösungen und Alternativen:

Es soll ein neues modernes Rechtspflegergesetz erlassen werden, das die Stellung der Rechtspfleger zeitgemäß umschreibt, ihre Kompetenzen erweitert und die Ausbildungsvorschriften neu ordnet.

Es bieten sich keine Alternativen an, die die gleichen Ergebnisse erreichten.

Kosten:

Mit der Verwirklichung dieses Vorhabens wären keine meßbaren Kosten verbunden.

0819C

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

I. Das heutige Institut des Rechtspflegers beruht auf dem Art. 87a B-VG sowie dem Rechtspflegergesetz, BGBl. Nr. 180/1962, das seit seiner Erlassung bereits neunmal novelliert worden ist; mit fast jeder dieser Novellen sind den Rechtspflegern weitere Kompetenzen zugewachsen.

Die Vielzahl der Novellen hat bereits den Ruf nach einer Wiederverlautbarung des Rechtspflegergesetzes laut werden lassen.

Mit Rücksicht auf die in der Praxis hervorragende Bewährung der Einrichtung des Rechtspflegers soll diese, auch unter Bedachtnahme auf einen diesbezüglichen Antrag des Zentralausschusses für die sonstigen Bediensteten beim Bundesministerium für Justiz, auf eine - den heutigen Anforderungen entsprechende - moderne Basis gestellt werden.

Wollte man zu diesem Zweck das Rechtspflegergesetz novellieren, so müßten die meisten Bestimmungen geändert oder überhaupt völlig neu gefaßt werden, unangetastet könnten nur wenige bleiben.

Es empfiehlt sich daher, ein neues Rechtspflegergesetz 1985 zu erlassen.

0819C

II. Vorgeschlagen werden vor allem folgende gewichtige Neuerungen:

- Die besondere Stellung der Rechtspfleger soll weitergehend unterstrichen werden;

- soweit mehrere Rechtspfleger gleichen Wirkungskreises beim selben Gericht tätig sind, soll die Geschäftsverteilung vorsehen, daß sie zunächst einander zu vertreten haben;

- Vorstellungen gegen Rechtspflegerbeschlüsse sollen die Rechtspfleger künftig selbst stattgeben können;

- Vorlageberichte betreffend Rechtsmittel gegen Rechtspflegerbeschlüsse sollen die Rechtspfleger selbst unterfertigen dürfen, nachdem der zuständige Richter zu erkennen gegeben hat, daß er dem Rechtsmittel nicht stattgibt;

- die Wirkungskreise der Rechtspfleger sollen erweitert werden; bezüglich der Details sei auf den Besonderen Teil der Erläuterungen zu den §§ 14 bis 19 hingewiesen;

- für Mahnsachen sollen künftig auch die Außerstreit-, Grundbuchs- und Registerrechtspfleger zuständig sein, zumal auf Grund der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr. 135, ab 1.1.1986 sämtliche für das Mahnverfahren geeignete Klagen von Amts wegen nach dessen Verfahrensbestimmungen zu behandeln sein werden; außerdem ist auf Grund der nach den Grundbuchsumstellungen gemachten guten Erfahrungen geplant, auch das Mahnverfahren mit dem ge-

www.parlament.gv.at

nannten Zeitpunkt automationsunterstützt durchzuführen; mit der Eröffnung des Wirkungskreises für Mahnsachen für alle Arten von Rechtspflegern soll im übrigen auch ein weiterer Schritt in die Richtung einer Vollauslastung der meisten Rechtspfleger getan werden;

- die Ordnungsstrafbefugnis der Rechtspfleger soll angehoben werden;

- die Ausbildungsvorschriften sollen von Grund auf neu gestaltet werden:

- während heute nur ein Lehrgang zu absolvieren ist, sollen es künftig zwei Lehrgänge sein;

- der erste Lehrgang soll ein (genereller) Grundlehrgang, der zweite ein (spezifischer) Arbeitsgebietslehrgang sein;

- über jeden absolvierten Lehrgang soll eine Prüfung abzulegen sein;

- strebt ein Rechtspfleger ein weiteres Arbeitsgebiet an, so soll er keinen weiteren Grundlehrgang zu absolvieren und damit auch nicht die diesbezügliche Prüfung abzulegen haben; er soll nur den spezifischen Arbeitsgebietslehrgang zu besuchen sowie die Prüfung darüber abzulegen haben;

- über das Ergebnis einer bestandenen Prüfung über den Arbeitsgebietslehrgang soll dem Rechtspfleger ein Diplom vom Bundesminister für Justiz auszustellen sein;

- den heutigen Außerstreit-, Grundbuchs- und Registerrechtspflegern soll die Möglichkeit offen stehen, ihren Wirkungskreis auf Mahnsachen zu erweitern; die Ausbildungsdauer soll hiefür insgesamt nur drei Monate betragen; es soll von ihnen kein Grundlehrgang, sondern nur ein spezifischer Arbeitsgebietslehrgang zu absolvieren und die entsprechende Prüfung abzulegen sein.

III. Trotz des Gewichts der vorgeschlagenen Neuordnung des Rechtspflegerrechts wäre sie mit keinen meßbaren Mehrkosten verbunden.

Besonderer Teil

Zum § 1

Die Definition des Begriffs des Rechtspflegers folgt im wesentlichen dem § 1 des Rechtspflegergesetzes des Jahres 1962 (in der Folge kurz "RpflG" genannt).

Die vorgeschlagene Einfügung der Wendung "Organe des Bundes" soll die besondere Stellung des Rechtspflegers unterstreichen.

Zum § 2

Die durch den § 4 RpflG getroffene Einteilung der Arbeitsgebiete, für die Rechtspfleger bestellt werden kön-

nen, hat sich bewährt und soll daher beibehalten werden. Aus systematischen Gründen soll jedoch die Bezeichnung dieser Arbeitsgebiete unmittelbar nach der Begriffsbestimmung eingereiht werden.

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt worden ist, sollen die bisherigen Arbeitsgebiete der Außerstreit-, Grundbuchs- und Registerrechtspfleger (Z. 2 bis 4) jeweils um den Wirkungskreis der "Mahnsachen", jener der Grundbuchsrechtspfleger darüberhinaus um die Schiffsregistersachen erweitert werden.

Zum § 3

Dieser entspricht dem § 2 RpflG; er soll unverändert beibehalten werden. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zum Rechtspfleger sind im § 25 aufgezählt.

Zum § 4

Er folgt dem § 3 RpflG.

Die dem Rechtspfleger auszustellende Urkunde ist freilich von dem Zeugnis und dem Diplom zu unterscheiden, welche dem Rechtspflegeranwärter über das Ergebnis der bestandenen Prüfungen nach dem Grundlehrgang bzw. Arbeitsgebietslehrgang auszustellen sind (§ 43 Abs. 5).

0819C

Zum § 5

Dieser hat den § 5 RpflG zum Vorbild.

Die nähere Regelung der bei der Bedarfsfeststellung (Abs. 1) zu wählenden Vorgangsweise soll schon aus Gründen der Flexibilität dem Erlaßweg vorbehalten bleiben.

Die Ersetzung der bisherigen Wendung "dienstliche Bezeichnung" durch den Begriff der "Funktionsbezeichnung" (Abs. 2) wird der besonderen Stellung des - als Organ der Gerichtsbarkeit tätigen - Rechtspflegers gerechter.

Zum § 6

Die Abs. 1 und 2 entsprechen dem § 7 RpflG, der sich bewährt hat.

Aus dem Abs. 3 folgt, daß die Geschäftsverteilung künftig die Vertretung eines Rechtspflegers durch einen - soweit vorhanden - anderen Rechtspfleger (gleichen Wirkungskreises) vorzusehen haben wird.

Das ist auf Grund der Stellung des Rechtspflegers systemgerecht.

Zum § 7

Dieser folgt dem § 11 RpflG.

Wie sich bereits aus den Erläuterungen zum § 6 ergibt, soll künftig im Fall der Stattgebung der Ablehnung eines Rechtspflegers der nach der Geschäftsverteilung zur Vertretung berufene Rechtspfleger die Rechtssache zu erledi-

www.parlament.gv.at

gen haben. Nur wenn ein solcher bei einem Gericht (aus welchen Gründen immer) nicht zur Verfügung steht, soll der nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter die Rechtssache zu erledigen haben.

Zum § 8

Er entspricht dem § 8 RpflG und ist im wesentlichen durch den Art. 87a Abs. 2 und 3 B-VG vorgezeichnet.

Zum § 9

Vorbild für die Abs. 1 und 2 ist der § 9 RpflG; auch sie sind durch den Art. 87a Abs. 2 B-VG vorgegeben.

Durch die Aufnahme des letzten Satzes des Abs. 1 soll der Abs. 2 sprachlich vereinfacht werden, ohne daß dadurch eine inhaltliche Änderung der geltenden Rechtslage eintritt.

Der Abs. 3 folgt dem § 10 Abs. 2 RpflG; er wurde aus systematischen Gründen hier angefügt und der Neuregelung des § 11 Abs. 3 angepaßt (s. die Ausführungen hiezu). Dementsprechend sollen nur noch die Beschwerden und nicht auch die Rechtsmittel nur vom Richter zu erledigen sein.

Der Begriff der "Beschwerde" umfaßt überdies auf Grund der ausdrücklichen Regelung des § 11 Abs. 2 erster Satz nicht mehr die Vorstellung (s. die Ausführungen dazu; vgl. außerdem Maurer, Die Vorstellung gegen den Rechtspfleger-

beschluß - ein Trugbild als Folge einer Gesetzeskollision!, RZ 1982, 158 f.).

Zum § 10

Der Abs. 1 entspricht dem § 10 Abs. 1 RpflG.

Der Abs. 2 ist im Zusammenhalt mit dem § 11 Abs. 2 zweiter Satz erster Halbsatz zu lesen, wonach der Richter Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen eines Rechtspflegers (zur Gänze) stattgeben kann.

Zum § 11

Der Abs. 1 entspricht dem § 12 erster Satz RpflG.

Die Erledigung von Vorstellungen nach § 9 AußStrG, die sich gegen Entscheidungen von Rechtspflegern richten, sollen künftig (jedenfalls) zum Wirkungskreis der Rechtspfleger gehören (Abs. 2 erster Satz).

Dies trägt zum einen zur Verfahrensbeschleunigung bei und ist zum anderen vertretbar, weil der Richter die Sache auch weiterhin ohnedies an sich ziehen kann (§ 9 Abs. 1).

Mit dieser Lösung wird im übrigen sowohl einer Anregung der Wissenschaft (Maurer, a.a.O.) als auch einer - im kurzen Weg - abgegebenen Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter entsprochen.

Weiters soll den Rechtspflegern (durch die allgemeine Formulierung des Abs. 3: ".... so ist es dem Rechtsmittelgericht .... vorzulegen.") die Befugnis eingeräumt werden,

0819C

Rechtsmittel, die gegen ihre Entscheidungen erhoben werden, selbst der Rechtsmittelinstanz vorzulegen; dies nachdem der zuständige Richter befunden hat, daß er dem Rechtsmittel nicht oder nur teilweise Folge gäbe. Mit anderen Worten: Es soll künftig auch der jeweilige Rechtspfleger den Vorlagebericht an die Rechtsmittelinstanz (unter den besagten Voraussetzungen) unterfertigen können.

Diese Kompetenzerweiterungen der Rechtspfleger (Abs. 2 und 3) werden durch ihre seit Jahrzehnten bewährten, besonderen Qualifikationen sowie die künftig noch weiter vertiefte Ausbildung ermöglicht.

Zum § 12

Dieser folgt dem § 13 RpflG; er soll aber der geltenden Rechtslage angepaßt werden.

Zum § 13

Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem § 6 RpflG, jedoch soll die Bestimmung aus systematischen Gründen an den Schluß des I. Abschnittes gestellt und die Fassung vereinfacht werden.

Die Aberkennung der Befugnis zur Besorgung der dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte bedarf nach den auch hier anzuwendenden Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29, freilich eines begründeten Bescheides.

0819C

Zum § 14

Der Wirkungskreis des für das Arbeitsgebiet Zivilprozeß- und Exekutionssachen bestellten Rechtspflegers soll unverändert beibehalten werden; die Bestimmung folgt deshalb dem § 14 RpflG.

Die Weiterverwendung der Bezeichnung des Arbeitsgebietes "Zivilprozeßsachen" soll verdeutlichen, daß in den Wirkungskreis des für dieses Arbeitsgebiet bestellten Rechtspflegers neben den Mahnsachen auch noch andere zivilprozessuale Geschäfte fallen, wie z.B. die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit richterlicher Entscheidungen, die nicht im Mahnverfahren ergehen. Dadurch unterscheidet sich dieses Arbeitsgebiet von dem auch für die weiteren, in den Z. 2 bis 4 des § 2 angeführten Arbeitsgebiete neu eröffneten Wirkungskreis in "Mahnsachen". Die dort angeführte Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen bezieht sich sohin ausschließlich auf Entscheidungen, die im Mahnverfahren ergehen.

Im übrigen werden sprachliche Vereinfachungen und systematische Änderungen vorgeschlagen.

Die Kompetenz zur Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe soll als Annexmaterie für alle Arbeitsgebiete gemeinsam im § 21 geregelt werden.

0819C

Zum § 15

Das Arbeitsgebiet "Verlassenschafts-, Vormundschafts- und Pflegschaftssachen, Angelegenheiten des Gerichtserlages und der Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse sowie Mahnsachen" soll wegen der Vielschichtigkeit des Wirkungskreises und des damit verbundenen Umfanges der Beschreibung nunmehr in drei Paragraphen festgelegt werden.

Entsprechend der geltenden Gesetzeslage erfolgt die Umschreibung des Wirkungskreises des Rechtspflegers in Verlassenschaftssachen mit einer Generalklausel zugunsten des Rechtspflegers in Verbindung mit der punktuellen Aufzählung der sogenannten "Richtervorbehaltssachen". Für die Abgrenzung des Wirkungskreises des Rechtspflegers verbindet der Entwurf - wie schon der § 15 RpflG - das Kriterium der bei der Erledigung zu erwartenden Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art mit dem Kriterium des Wertes des Nachlasses.

Hinsichtlich der dem Richter vorbehaltenen Erledigungen von Verlassenschaftssachen (Abs. 2) sind zwei Änderungen vorgesehen:

In der Z. 1 soll die Wertgrenze von 300.000 S auf 500.000 S angehoben werden; dies hätte - mit Rücksicht auf den Zeitablauf seit der Wertgrenzennovelle 1976, BGBl.Nr. 91, - eine zeitgemäße Erweiterung des Wirkungskreises des Rechtspflegers zur Folge.

0819C

Während die bisherige Regelung (§ 15 Abs. 2 Z. 4 RpflG) auf Erblasser Bezug nimmt, die ausländische Staatsangehörige waren, spricht die vorgeschlagene Z. 4 nun von Erblassern, die nicht österreichische Staatsbürger waren, um solcherart klarzustellen, daß auch staatenlos gewesene Erblasser von der Regelung umfaßt sein sollen.

Im zweiten Teil der Regelung soll entsprechend der neueren Terminologie der bisher verwendete Begriff des Wohnsitzes durch den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ersetzt werden.

Zum § 16

Die Umschreibung des Wirkungskreises in Pflegschaftssachen soll grundlegend neu gestaltet werden (vgl. § 16 RpflG). Dieser Teil des Arbeitsgebiets des sogenannten Außerstreitrechtspflegers soll nur noch mit dem Oberbegriff "Pflegschaftssachen" bezeichnet werden. Da der in Vorbereitung stehende Entwurf eines Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Bestimmungen zur Förderung der Jugendwohlfahrt eine zahlenmäßig starke Einschränkung der Vormundschaftssachen bewirken wird, ist es nicht mehr geboten, diesen Unterfall der Pflegschaft in der Arbeitsgebietsbezeichnung gesondert zu erwähnen.

Auch die Sachwalterschaftssachen sollen nicht besonders genannt werden, weil sie gleichfalls - trotz der nunmehr getrennten Registerführung - nur einen Unterfall der Pflegschaft bilden.

0819C

Zum Abs. 1

Mit der Z. 1 sollen dem Rechtspfleger die Geschäfte in Pflegschaftssachen - nach dem Vorbild des § 15 - mittels einer Generalklausel übertragen werden. Damit erübrigt sich die Aufzählung einzelner in diesen Wirkungskreis fallender Geschäfte wie z.B. der Verfügungen nach § 111 JN.

Die Z. 2 und die Z. 3 entsprechen weitgehend der Z. 10 und der Z. 6 des § 16 Abs. 1 RpflG.

Zum Abs. 2

Durch die Neufassung der "Richtervorbehaltssachen" ergibt sich keine Schmälerung des Wirkungskreises des Rechtspflegers; dieser wird im Gegenteil nicht unwesentlich erweitert.

Auf Grund der Generalklausel des Abs. 1 Z. 1 ist es jedoch erforderlich, alle Geschäfte des Pflegschaftsverfahrens, die dem Richter vorbehalten sind, aufzuzählen.

Daraus folgt auch der im Vergleich zum Abs. 2 des § 16 RpflG wesentlich größere Umfang der Bestimmung.

Obgleich der Abs. 2 zum größeren Teil die geltende Gesetzeslage festschreibt, sei doch aus Gründen der Klarstellung folgendes hervorgehoben:

Durch die Wendung "Verfahren zur Regelung und zur Entziehung" (Z. 2) soll klargestellt werden, daß weiterhin die Aufnahme und die Genehmigung von Vereinbarungen über den persönlichen Verkehr eines Elternteils (von Groß-

eltern) mit seinem Kind (ihrem Enkelkind) und von Vereinbarungen der Eltern gemäß § 177 Abs. 1 ABGB dem Rechtspfleger zukommen.

Die strittigen Besuchsrechtsregelungen und Zuteilungen der elterlichen Rechte gemäß § 177 Abs. 2 ABGB sind hingegen dem Richter vorbehalten, da hier ja ein Verfahren durchzuführen ist. Im übrigen ist der Klammerausdruck als ein näherer Hinweis dafür anzusehen, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen Regelungen und Entziehungen elterlicher Rechte sowie Ersetzungen von Einwilligungen und Zustimmungen vorkommen können. Es handelt sich dabei nicht um eine taxative Aufzählung; denkbar sind vor allem noch weitere Ersetzungen von Einwilligungen und Zustimmungen, die in Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Die im zweiten Abschnitt der Regierungsvorlage eines Jugendgerichtsgesetzes 1983, 23 BlgNR 16. GP, vorgesehenen familien- und jugendwohlfahrtsrechtlichen Maßnahmen, die aus Anlaß der Begehung einer strafbaren Handlung durch einen Jugendlichen in Betracht kommen, werden ebenfalls zum überwiegenden Teil solche sein, die durch die Z. 2 erfaßt sind. Eine dem § 12 Abs. 1 zweiter und dritter Satz JGG 1961 entsprechende Bestimmung (Übermittlung der Anzeige durch den Staatsanwalt an das Vormundschaftsgericht, welches den Minderjährigen über das Unrecht strafbarer Handlungen und deren mögliche Folgen zu belehren hat) sieht die zitierte Regierungsvorlage eines Jugendgerichts-

gesetzes 1983 nicht mehr vor. Mit Rücksicht darauf wird davon abgesehen, diese Belehrungspflicht als "Richtervorbehaltssache" hier noch aufzunehmen.

Bezüglich der in der Z. 4 vorgeschlagenen Anhebung der Wertgrenze auf 500.000 S gilt das zum § 15 Abs. 2 Z. 2 Gesagte im gleichen Maße.

Die Z. 7 lit. a berücksichtigt das Bundesgesetz vom 2. Februar 1983, BGBl. Nr. 136, über die Sachwalterschaft für behinderte Personen. Die Neufassung dieser Bestimmung bewirkt keine inhaltliche Änderung, da bereits nach geltendem Recht die nach der Entmündigungsordnung zu treffenden gerichtlichen Verfügungen dem Richter vorbehalten sind.

Die Z. 7 lit. c bewirkt hingegen eine Erweiterung des Wirkungskreises des Rechtspflegers, indem ihm - infolge der Generalklausel - die Bestellung eines Abwesenheitskurators zugewiesen wird. Dem Richter sollen nur die in dieser Bestimmung angeführten besonderen Fälle der Abwesenheitskuratel vorbehalten bleiben. Diese Erweiterungen des Wirkungskreises werden wiederum auf Grund der besonderen fachlichen Qualifikationen der Rechtspfleger zugelassen.

Statt der bisherigen Bezugnahme auf Pflegebefohlene, die ausländische Staatsangehörige sind (§ 16 Abs. 2 Z. 4 RpflG), spricht die vorgeschlagene Z. 8 lit. a nun von Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, um

0819C

solcherart klarzustellen, daß auch Staatenlose von der Regelung umfaßt sein sollen. Eine gesonderte Anführung der Personen, die Flüchtlingsstatus genießen, ist nicht erforderlich, weil es sich bei ihnen wesensmäßig stets um Nichtösterreicher handelt und sie daher als solche in den vom Entwurf umschriebenen Personenkreis fallen. Nach dem Entwurf sollen dem Richter überdies (entsprechend im wesentlichen schon der bisherigen Regelung) die pflegschaftsgerichtlichen Verfügungen über Personen vorbehalten bleiben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, weil sich in diesen Angelegenheiten im Hinblick auf den § 110 JN in der Praxis nicht selten schwierigere Fragen des internationalen Zivilverfahrensrechts ergeben.

In der Z. 8 lit. b wird die zwangsweise Anhaltung im geschlossenen Bereich einer Krankenanstalt ohne Anführung einer gesetzlichen Grundlage erwähnt. Dadurch soll sichergestellt werden, daß alle in außerstreitverfahrensrechtlichen Sondervorschriften, wie etwa der Entmündigungsordnung, RGBl. Nr. 207/1916, oder dem Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, vorgesehenen Anhalteverfahren dem Richter vorbehalten sind. Ein weiterer Grund liegt darin, daß auch die nach dem Inkrafttreten des oben erwähnten Bundesgesetzes vom 2. Februar 1983, BGBl. Nr. 136, über die Sachwalterschaft für behinderte Personen noch weiter geltenden Bestimmungen der Entmündigungsordnung in absehbarer Zeit aufgehoben werden sollen (Regierungsvorlage

0819C

eines Bundesgesetzes über die Rechtsfürsorge für psychisch Kranke in Krankenanstalten, 4 BlgNR 16. GP).

Zum § 17

Die Abs. 1 und 2 entsprechen den Abs. 3 und 4 des § 16 RpflG.

Zum § 18

Der Abs. 1 entspricht dem § 17 RpflG.

Zu den Geschäften des Grundbuchsverfahrens zählen bei den Gerichten, bei denen das Grundbuch bereits auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellt wurde, auch die Speicherung, Veränderung und Löschung von Grundbuchsdaten im ADV-Grundbuch.

Durch den Abs. 2 soll der Wirkungskreis des Grundbuchsrechtspflegers auf die mit den Grundbuchssachen vergleichbaren Schiffsregistersachen ausgedehnt werden (s. hiezu auch die Erläuterungen zum § 2).

Zum § 19

Der Wirkungskreis des Rechtspflegers in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters soll grundlegend neu gefaßt werden, wobei - entsprechend der Systematik des II. Abschnittes des Entwurfes - der Wirkungskreis des Rechtspflegers im Abs. 1 umschrieben wird und die dem Richter vorbehaltenen Geschäfte im Abs. 2 aufgezählt werden.

0819C

Zum Abs.1

Die in der Z. 1 normierte Generalklausel macht die ausdrückliche Übertragung der in den Z. 4 bis 6 des § 18 Abs. 1 RpflG enthaltenen Geschäfte an den Rechtspfleger entbehrlich, da diese sich ohnedies immer auf eingetragene oder einzutragende Unternehmen beziehen müssen (so z.B. die Bestellung von Revisoren gemäß § 2 Abs. 2 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes).

Dies gilt jedoch nicht für den Inhalt des § 18 Abs. 1 Z. 3 RpflG, weil Veranlassungen nach den §§ 140 und 141 FGG nicht unbedingt in einem Zusammenhang mit der Registerführung stehen müssen (wie z.B. Firmenmißbrauchsverfahren gegen ein nichtregistriertes Unternehmen). Dementsprechend sieht die Z. 2 die Übertragung dieser Geschäfte an den Rechtspfleger vor.

Der Wirkungskreis des "Registerrechtspflegers" umfaßt - wie nach der geltenden Gesetzeslage - freilich auch alle mit der Führung des Handelsregisters A und B sowie des Genossenschaftsregisters zusammenhängenden Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereichs der Geschäftsstelle (§ 34 Geo), und zwar auch in den Angelegenheiten, die dem Richter vorbehalten sind. Eine ausdrückliche Übertragung dieser Geschäfte an den Rechtspfleger ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht erforderlich; es ist daher eine dem § 18 Abs. 2 RpflG entsprechende Bestimmung entbehrlich.

0819C

Zum Abs.2

Die Ergänzung der Z. 1 (im Vergleich zum § 18 Abs. 1 Z. 2 lit.a RpflG) erscheint zweckmäßig, weil nach der bisherigen Fassung jede Eintragung (also auch die einer inländischen Zweigniederlassung) Richtersache war, wofür eine sachliche Notwendigkeit fehlt.

Die Z. 2 lit. b umfaßt die zur Auflösung von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit führenden Fälle, wie z.B. die Nichtigerklärung einer Aktiengesellschaft (§§ 216 ff. AktG) oder die amtswegige Löschung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wegen Nichtigkeit nach § 144 FGG oder nach dem Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften wegen Vermögenslosigkeit (Gesetz vom 9. Oktober 1934, RGBl. I 914).

Die Einschränkung des ersten Halbsatzes in der Z. 3 knüpft an die bestehende Gesetzeslage bei Bestellung und Abberufung des darin erwähnten Personenkreises an: Die Fälle, in denen das Gericht tätig zu werden hat, sollen dem Richter vorbehalten bleiben.

Die rechtlich und wirtschaftlich schwierigsten Materien des Registerrechts sind Fusionen, Umwandlungen, Einbringungen sowie überhaupt alle dem Strukturverbesserungsgesetz unterworfenen Fälle (Fragen der Bilanzanalysen, Stichtagsprüfungen, Problematik der Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge). Sie sollen daher der heute über-

wiegenden Praxis folgend - gleichgültig, welches Register sie betreffen - von gesetzeswegen dem Richter vorbehalten bleiben (Z. 4).

Zum § 20

Wie bereits im Allgemeinen Teil sowie zu den §§ 2 und 14 ausgeführt worden ist und zum § 48 neuerlich eingehend begründet wird, sollen künftig alle Rechtspfleger, sohin nicht nur die Zivilprozeß- und Exekutionsrechtspfleger, die Mahnsachen zu ihren Wirkungskreisen zählen.

Vorbild für die Z. 1 ist der § 14 Z. 2 RpflG.

Wie bereits zum § 14 begründet worden ist, erstrecken sich die Befugnisse nach der Z. 2 nur auf das Mahnverfahren.

Zum § 21

Die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe (Z. 1) ist eine Annexmaterie zu allen Arbeitsgebieten, dennoch wird die Bestimmung aus Gründen der Klarstellung vorgeschlagen (vgl. § 14 Z. 6 und § 16 Abs. 1 Z. 8 Rpflg); aus systematischen Gründen soll sie im Anschluß an die Umschreibung der Wirkungskreise für alle Arbeitsgebiete gemeinsam erfolgen.

Die Z. 2 hat den § 18a RpflG zum Vorbild.

Die Rechtshilfehandlung ist also weiterhin vom Rechtspfleger dann vorzunehmen, wenn das Ersuchen von einem in-

www.parlament.gv.at

ländischen Gericht gestellt wird, die Amtshandlung, um deren Vornahme ersucht wird, nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 20 in den Wirkungskreis eines Rechtspflegers fällt und beim ersuchten Gericht ein Rechtspfleger für das entsprechende Arbeitsgebiet bestellt ist.

Zum § 22

Dieser entspricht dem § 18b RpflG.

Der Eidesvorbehalt im § 14 Abs. 2 Z. 2 regelt indirekt die Rechtspflegerkompetenzen im Offenbarungseidesverfahren und ist daher dort gesondert aufzunehmen.

Eine Eidesabnahme kann aber auch im Zuge anderer, in den Wirkungskreis des Rechtspflegers fallender Amtshandlungen notwendig werden; so z.B. in Abhandlungssachen (Beeidigung von Testamentszeugen).

Zum § 23

Dieser folgt dem § 19 RpflG.

Zur vorgeschlagenen Anhebung der Ordnungsstrafbefugnis von 500 S auf 1.000 S sei einerseits auf das zum § 15 Z. 1 Gesagte und andererseits darauf hingewiesen, daß mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983 die richterlichen Ordnungsstrafobergrenzen z.B. von 1.000 S auf 15.000 S und von 5.000 S auf 30.000 S hinaufgesetzt wurden (§§ 199, 200, 220 ZPO).

0819C

Zum § 24

Diese Bestimmung stellt eine Ergänzung der im § 79 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, enthaltenen Vorschriften über die Ausfertigung gerichtlicher Erledigungen dar. Die im Entwurf vorgesehene Regelung, in welcher Form die von einem Rechtspfleger getroffenen Entscheidungen und Verfügungen auszufertigen sind, entspricht weitgehend dem § 20 RpflG; sie wurde jedoch sprachlich vereinfacht.

Zum III. Abschnitt - Vorbemerkungen

Die langjährigen Erfahrungen bei der Rechtspflegerausbildung lassen es angezeigt erscheinen, die bisherigen einteiligen Ausbildungslehrgänge, die für jedes der vier Arbeitsgebiete gesondert abgehalten wurden, so zu teilen, daß künftig ein für alle Arbeitsgebiete gemeinsamer Grundlehrgang und ein darauf aufbauender Lehrgang, der für jedes Arbeitsgebiet gesondert abzuhalten ist, zu absolvieren sind. Es hat sich nämlich erwiesen, daß gewisse Grundkenntnisse auf allen Fachgebieten für jede Rechtspflegersparte erforderlich sind. Diese Grundkenntnisse können in einem für alle Rechtspflegersparten gemeinsamen Lehrgang vermittelt werden. Nach Absolvierung des Grundlehrganges sollen die Rechtspflegeranwärter zumindest ein Jahr lang wiederum praktische Erfahrungen in der vorbereitenden Erledigung bei Gericht sammeln, ehe ihnen im Arbeitsgebiets-

lehrgang die für ihre Sparte notwendigen Detailkenntnisse vermittelt werden. Sowohl nach dem Grundlehrgang als auch nach dem Arbeitsgebietslehrgang soll eine Prüfung abzulegen sein, da erfahrungsgemäß die Mitarbeit beim Lehrgang intensiver ist, wenn eine Prüfung unmittelbar bevorsteht und eine intensivere Mitarbeit zu einem besseren Ausbildungserfolg führt.

Die vorgesehene Zweiteilung der Ausbildung gibt auch die Möglichkeit, die Ausbildung eines bereits tätigen Rechtspflegers für ein weiteres Arbeitsgebiet zu verkürzen. Damit soll insbesondere für jene Rechtspfleger ein Anreiz geschaffen werden, die bei ihrem Gericht nicht zur Gänze mit der Rechtspflegertätigkeit ausgelastet sind, sich auf einem weiteren Arbeitsgebiet ausbilden zu lassen.

Zum § 25

Dieser entspricht im wesentlichen dem § 21 RpflG.

Es wird jedoch bereits vorweggenommen, daß die Vorschriften über die Erste Kanzleiprüfung und die Grundbuchsführerprüfung , die sich derzeit in der gemäß § 186 Abs. 2 BDG 1979 auf Gesetzesstufe stehenden Kanzleipersonal-Verordnung vom 18.7.1897, RGBl. Nr. 170, finden, in absehbarer Zeit durch Verordnungen über die Grundausbildung für den Mittleren Dienst bei Gericht (Gerichtskanzleiprüfung) und den Fachdienst bei Gericht ersetzt werden

sollen. In den Übergangsvorschriften (§ 48) war daher eine entsprechende Übergangsregelung vorzusehen.

Zum § 26

Dieser folgt dem § 23 RpflG.

Es wird nur klargestellt, daß im Antrag auf Zulassung das angestrebte Arbeitsgebiet anzugeben ist und daß bei der Bedarfsprüfung auf den v o r a u s s i c h t - l i c h e n Bedarf auf dem angestrebten Arbeitsgebiet abzustellen ist. Der Ablehnungsgrund einer fehlenden Ausbildungsmöglichkeit hat sich in der Praxis als nicht notwendig erwiesen, sodaß auf ihn verzichtet werden kann.

Zum § 27

Damit wird die eingangs des III.Abschnitts ausführlich erläuterte Zweiteilung des bisherigen Ausbildungslehrganges in einen Grundlehrgang und in einen Arbeitsgebietslehrgang vorgenommen und festgelegt, daß jeder dieser Lehrgänge mit einer Prüfung abzuschließen ist.

Aus den § 22 Z 1 und § 25 RpflG hat sich zwar bereits bisher ergeben, daß die Ausbildung drei Jahre zu dauern hat, doch soll dies nunmehr ausdrücklich festgehalten werden (Abs.2). Im Zusammenhang damit ist auch der § 30 zu beachten, wonach bei der Berechnung der Ausbildungsdauer längere Abwesenheitszeiten nicht zu berücksichtigen sind und eine insgesamt eineinhalbjährige Dienstabwesenheit zum Abbruch der Ausbildung führt.

0819C

Grundsätzlich sind die Ausbildungslehrgänge und die Prüfungen während der dreijährigen bzw. zweijährigen (§ 28) Ausbildungszeit zu absolvieren, doch kann sich unter Umständen die Absolvierung des Arbeitsgebietslehrganges und der Prüfung über das Arbeitsgebiet verzögern. In diesen Fällen sollen ausnahmsweise der Arbeitsgebietslehrgang und die Prüfung über das Arbeitsgebiet innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Ausbildungsdauer absolviert werden können.

Zum § 28

Die Ausbildung eines Rechtspflegers für ein weiteres Arbeitsgebiet soll gefördert und erleichtert werden. Die nunmehr vorgesehene Zweiteilung des Ausbildungslehrganges in einen Grundlehrgang und in einen Arbeitsgebietslehrgang gibt dazu insofern Gelegenheit, als auf die nochmalige Absolvierung der Grundausbildung verzichtet werden kann. Dadurch ist in diesen Fällen auch eine Verkürzung der Ausbildungszeit auf zwei Jahre möglich.

Zum § 29

Dieser entspricht dem § 24 RpflG mit der Maßgabe, daß die am Beginn der Ausbildung vorgesehene Verwendung in der Geschäftsstelle dann nicht mehr erforderlich ist, wenn der Rechtspflegeranwärter innerhalb der letzten drei Jahre vor der Zulassung sechs Monate hindurch ausschließlich auf dem

betreffenden Arbeitsgebiet in der Geschäftsstelle eines Gerichtes tätig gewesen ist. Eine Verkürzung der Ausbildungszeit soll hiedurch jedoch nicht eintreten.

Die gleichen Überlegungen gelten auch für den im Abs. 4 vorgesehenen Entfall der Ausbildung im Gerichtsvollzieherdienst.

Zum § 30

Diese Bestimmung folgt den Gedanken des § 13 RDG; sie soll die Regelung des § 25 RpflG, die in der Praxis zu Härten geführt hat, ersetzen. Die Ausbildungszeit soll jedoch nicht unbegrenzt ausgedehnt werden können. Bei insgesamt eineinhalbjähriger Dienstabwesenheit gilt die Ausbildung als abgebrochen. Das Höchstmaß einer zulässigen Unterbrechung wurde unter anderem deswegen mit eineinhalb Jahren gewählt, weil etwa die Geburt eines Kindes und der anschließende Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz 1979 nicht zum Abbruch der Ausbildung führen sollen, zumal angenommen werden kann, daß Unterbrechungen bis zum Höchstmaß von eineinhalb Jahren den Ausbildungserfolg nicht wesentlich schmälern.

Der § 25 RpflG sieht auch eine Unterbrechung der Ausbildung aus dienstlichen Gründen vor. Das soll künftig nicht mehr der Fall sein, weil durch die Schaffung von sogenannten "Personaleinsatzgruppen" bei den Oberlandes-

gerichten bei Ersatzfällen ohnehin anderweitige Dispositionsmöglichkeiten gegeben sind.

Zum § 31

Dieser entspricht im wesentlichen dem § 27 RpflG.

Nur der Kreis der Personen, die zu Lehrgangsleitern und zu Lehrern bestellt werden können, wurde dahingehend erweitert, daß nicht nur Richter, sondern auch zum Richteramt befähigte Personen, wie z.B. Staatsanwälte und Beamte des Bundesministeriums für Justiz, herangezogen werden können. Überdies wurde im Hinblick auf die bevorstehende Inbetriebnahme einer zweiten Justizschule, nämlich der Justizschule Kitzbühel, ausdrücklich vorgesehen, daß der Leiter eines Ausbildungskurses jeweils ad hoc zu bestellen ist.

Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes sollen Ort, Zeit und Dauer der in Aussicht genommenen Lehrgänge nicht mehr allen Gerichten, sondern nur mehr den in Betracht kommenden Rechtspflegeranwärtern kundgemacht werden. Es wird Aufgabe der Präsidenten der Oberlandesgerichte sein, eine Liste der jeweils in Betracht kommenden Rechtspflegeranwärter zu führen.

0819C

Zum § 32

Der Abs. 1 hat den § 28 RpflG zum Vorbild.

Es soll jedoch klargestellt werden, daß - der bisherigen Verwaltungspraxis folgend - über den Antrag auf Zulassung grundsätzlich nicht formell zu entscheiden ist. Der anstelle des Wortes "Gerichtsvorsteher" verwendete Begriff "Leiter der Dienststelle" entspricht der Terminologie des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984. Je nach dem, wo der Rechtspflegeranwärter verwendet wird, ist unter "Leiter der Dienststelle" entweder der Vorsteher des Bezirksgerichtes oder der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz zu verstehen. Die Äußerungen, die der Leiter der Dienststelle und der Präsident des übergeordneten Gerichtshofes abzugeben haben, sollen sich mit dem bisherigen Ausbildungserfolg (und nicht wie bisher mit der Eignung) auseinandersetzen, zumal die Eignung ohnehin bereits bei der Zulassung zur Rechtspflegerausbildung zu prüfen war.

Im Hinblick auf die Zweiteilung des bisherigen Ausbildungslehrganges in einen Grundlehrgang und in einen Arbeitsgebietslehrgang soll im Abs. 2 festgelegt werden, daß die Zulassung zu einem Arbeitsgebietslehrgang die Ablegung der Prüfung über die Stoffgebiete des Grundlehrganges zur Voraussetzung hat.

Der Abs. 3 schränkt die Zahl der Lehrgangsteilnehmer auf 20 ein, da erfahrungsgemäß bei einem kleineren Teil-

nehmerkreis ein besserer Ausbildungserfolg erreicht wird.

Im Abs. 4 sollen die (bisher fehlenden) Kriterien genannt werden, nach denen die Zulassung zu den Lehrgängen zu erfolgen hat. Bei der Wahrnehmung der dienstlichen Interessen wird vor allem zu beachten sein, daß gleichzeitige Abwesenheiten mehrerer Bediensteter bei einer Dienststelle möglichst vermieden werden sollen. Die Bedachtnahme auf den bisherigen Ausbildungserfolg soll sicherstellen, daß in der Ausbildung bereits weiter fortgeschrittene Bewerber vor solchen Bewerbern zum Zuge kommen, bei denen noch eine weitere Ausbildung in der vorbereitenden Tätigkeit angezeigt erscheint.

Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes sollen nicht berücksichtigte Anträge als für den jeweils nächsten Lehrgang eingebracht gelten, der für den Rechtspflegeranwärter in Betracht kommt.

Zum § 33

Im Hinblick auf die Zweiteilung des bisherigen Ausbildungslehrganges in einen Grundlehrgang und in einen Arbeitsgebietslehrgang ist es erforderlich, die Zeiträume ungefähr abzugrenzen, während der die Lehrgänge besucht werden sollen (Abs. 1). Erfahrungen der Praxis zeigen, daß es im Interesse des Rechtspflegeranwärters gelegen ist, vor der Teilnahme am Lehrgang praktische Erfahrungen in der vorbereitenden Erledigung erworben zu haben.

0819C

Der Abs. 2 folgt dem § 29 RpflG.

Der Abs. 3 folgt der Regelung des § 25 Abs. 4 erster Satz BDG 1979, wonach nicht mehr als ein Viertel der Vortragsstunden eines Lehrganges versäumt werden darf, da bei einer längeren Abwesenheit der Ausbildungserfolg beeinträchtigt werden könnte. Der Ausschluß vom Lehrgang soll - im Gegensatz zur Regelung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, wo für diesen Fall der Widerruf der Zulassung vorgesehen ist - ex lege eintreten.

Zum § 34

Im Hinblick auf die Zweiteilung des Ausbildungslehrganges in einen Grundlehrgang und in einen Arbeitsgebietslehrgang ist auch eine Aufteilung des Unterrichtsstoffes vorzunehmen. Da jedes der für Rechtspfleger vorgesehenen Arbeitsgebiete (siehe § 2) künftig auch die Mahnsachen umfaßt, ist es naheliegend, die theoretische Ausbildung in Mahnsachen bereits im Grundlehrgang vorzunehmen, der von allen Rechtspflegeranwärtern zu absolvieren ist.

Zum § 35

Dieser entspricht im wesentlichen den Abs. 2 und 3 des § 30 RpflG.

Auf die Mitarbeit beim Lehrgang ist gemäß § 43 bei der Bewertung des Prüfungsergebnisses Bedacht zu nehmen.

0819C

Welche literarischen Behelfe der Rechtspflegeranwärter bei der Ausarbeitung von schriftlichen Aufgaben w ä h r e n d des Lehrganges verwenden darf (vgl. § 30 Abs. 4 RpflG) soll künftig dem Kurslehrer überlassen bleiben. Zweckmäßigerweise wird der Kurslehrer, wenn er die Verwendung literarischer Behelfe für notwendig erachtet, nur jene zulassen, die auch bei der schriftlichen Prüfung über das Arbeitsgebiet verwendet werden dürfen (siehe § 41 Abs. 2).

Zum § 36

Es hat sich in der Praxis als überaus zweckmäßig erwiesen, wenn die Prüfung bald nach dem Lehrgang abgelegt wird. Es soll daher vorgesehen werden, daß der Rechtspflegeranwärter tunlichst schon bei der Zulassung zum Lehrgang seinen Prüfungstermin erfährt. Eine gesonderte Zulassung zur Prüfung wird in Zukunft nicht mehr erforderlich sein.

Der Abs. 3 soll nunmehr auch eine Regelung enthalten, wie vorzugehen ist, wenn der Rechtspflegeranwärter aus unentschuldbaren Gründen nicht zur Prüfung antritt oder während der Prüfung zurücktritt. Bei entschuldbarer Verhinderung soll dem Rechtspflegeranwärter wegen des Nichtantretens kein Nachteil erwachsen.

Der § 36 RpflG sieht vor, daß die Zulassung zur Rechtspflegerprüfung zu verweigern ist, wenn der Rechts-

pflegeranwärter nach dem Besuch des Lehrganges als nicht genügend vorbereitet begutachtet wurde. In der Praxis ist diese Bestimmung kaum zum Tragen gekommen, weil ohnehin nahezu alle Lehrgangsteilnehmer eine positive Begutachtung nach § 31 RpflG erhalten haben. Über die Mitarbeit beim Lehrgang werden aber weiterhin Aufzeichnungen zu führen sein (s. § 35), da auf die Mitarbeit beim Lehrgang bei der Festsetzung des Prüfungsergebnisses Bedacht zu nehmen ist (s. § 43 Abs. 1).

Zum § 37

Da künftig zwei Prüfungen abzulegen sein werden, soll auch der bereits bisher im § 36 RpflG vorgesehene Prüfungsurlaub geteilt werden. Gleichzeitig wird eine Anhebung des Prüfungsurlaubes von bisher zwei Wochen (= 10 Arbeitstage) auf insgesamt 15 Arbeitstage vorgeschlagen, was durch die angestrebte Intensivierung der Ausbildung gerechtfertigt erscheint.

Zum § 38

Nach dem § 37 RpflG ist (für jedes Fachgebiet) nur jeweils eine Rechtspflegerprüfungskommission (mit Ersatzmännern) für die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Insbesondere im Hinblick darauf, daß in absehbarer Zeit eine weitere Justizschule, nämlich die Justizschule Kitzbühel, ihren Betrieb aufnehmen wird, erscheint es erforderlich,

von dieser Regelung abzugehen. Künftig soll die e r f o r d e r l i c h e Anzahl von Prüfungskommissären zu bestellen sein. Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen richtet sich im Einzelfall nach dem § 39. Eine gleichartige Regelung findet sich bereits in den §§ 17 ff RDG.

Zum § 39

Hinsichtlich des Abs. 1 wird auf die Erläuterungen zum § 38 verwiesen.

Der Abs. 2 entspricht dem § 37 Abs. 4 RpflG.

Zum § 40

Im Hinblick auf die bereits mehrmals erläuterte Zweiteilung der Ausbildung ist auch eine Aufteilung des Prüfungsstoffes vorzunehmen. Soweit jedoch der Prüfungsstoff aus dem Grundlehrgang in untrennbarem Zusammenhang mit den auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet anzuwendenden Rechtsvorschriften steht, ist seine Kenntnis vom Kandidaten auch bei der Prüfung über das Arbeitsgebiet unter Beweis zu stellen.

Die Prüfung nach dem Grundlehrgang ist ausschließlich mündlich abzulegen, weil sich das Stoffgebiet des Grundlehrganges weniger für die Erstellung schriftlicher Arbeiten eignet.

0819C

Zum § 41

Der Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem § 38 Abs. 2 RpflG.

Der Kreis der möglichen Aufsichtspersonen soll (abgesehen von den Prüfungskommissären) auf die Rechtspfleger eingeengt werden.

Der Abs. 2 folgt dem § 30 Abs. 4 RpflG.

Während aber die Verwendung literarischer Behelfe derzeit nur bezüglich der Ausarbeitung von schriftlichen Aufgaben während des Lehrganges geregelt ist, soll diese Regelung künftig bei der schriftlichen Prüfung Platz greifen.

Zum § 42

Dieser entspricht den Abs. 4 und 5 des § 38 RpflG.

Zum § 43

Er folgt im wesentlichen dem § 39 RpflG.

In der Praxis hat die Mitarbeit beim Lehrgang bereits bisher einen gewissen Einfluß auf das Prüfungsergebnis gehabt. Diese Praxis findet in die vorgeschlagene Bestimmung insofern einen Eingang, als das Prüfungsergebnis künftig unter Bedachtnahme auf die Mitarbeit beim Lehrgang zu bewerten ist. Der "Bedachtnahme" auf die Mitarbeit beim Lehrgang wird vorwiegend dann Bedeutung zukommen, wenn zweifelhaft ist, welche Note dem Kandidaten gebührt.

0819C

Die Unterscheidung des Abs. 5 zwischen dem Zeugnis über das Prüfungsergebnis nach dem Grundlehrgang und dem Diplom über das Prüfungsergebnis nach dem Arbeitsgebietslehrgang soll die größere Bedeutung der letztgenannten Prüfung hervorstreichen.

Künftig soll nur noch über das positive Prüfungsergebnis ein Zeugnis bzw. Diplom auszustellen sein, da der Rechtspflegeranwärter über ein negatives Prüfungsergebnis ohnehin keinen Nachweis erbringen wird müssen.

Zum § 44

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll künftig nur nach neuerlicher Teilnahme am Lehrgang möglich sein, weil dadurch erfahrungsgemäß die Erfolgschancen für die zu wiederholende Prüfung steigen. Aus diesem Grunde soll auch auf die Möglichkeit einer mehrmaligen Wiederholung der Prüfung verzichtet werden. Schafft der Kandidat auch im zweiten Anlauf selbst unter Bedachtnahme auf die Mitarbeit beim Lehrgang (s. § 43 Abs. 1) kein positives Prüfungsergebnis, so ist es im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung und damit auch der Justiz geboten, auf besser qualifizierte Nachwuchskräfte zurückzugreifen.

Zum § 45

Die bisher vorgesehene Übertragungsmöglichkeit betreffend die Abhaltung von Ausbildungslehrgängen und Rechts-

pflegerprüfungen an die Präsidenten der Oberlandesgerichte hat sich in der Praxis nur beim Ausbildungslehrgang für das Arbeitsgebiet Handels- und Genossenschaftsregister als notwendig erwiesen. Diese Übertragungsmöglichkeit soll daher auch künftig vorgesehen werden.

Zum § 46

Dieser folgt dem § 42 RpflG.

Auch hier ist darauf Bedacht zu nehmen, daß künftig eine Prüfung nach dem Grundlehrgang und eine weitere Prüfung nach dem Arbeitsgebietslehrgang abzulegen sein werden.

Zum § 47

Der Abs. 2 soll es ermöglichen, die notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen so zeitgerecht zu treffen, daß sie bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits wirksam sind.

Zum § 48

Im Abs. 1 wird die Gleichwertigkeit der Ersten Kanzleiprüfung mit der künftig vorgesehenen Gerichtskanzleiprüfung sowie die Gleichwertigkeit der Grundbuchsführerprüfung mit der künftig vorgesehenen Prüfung für den Fachdienst bei Gericht festgelegt.

Mit dem Abs. 2 soll denjenigen Rechtspflegeranwärtern, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu einem

Ausbildungslehrgang zugelassen worden sind und die Rechtspflegerprüfung noch nicht abgelegt haben, die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften abzuschließen oder die Zulassung zu dem in Betracht kommenden Lehrgang nach diesem Bundesgesetz zu beantragen.

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt worden ist, soll das Arbeitsgebiet aller Rechtspfleger, die nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes ausgebildet werden, auch die Mahnsachen umfassen.

Durch die Übergangsbestimmung des Abs. 3 soll den nach den bisherigen Vorschriften bestellten Rechtspflegern - soweit sie nicht ohnehin für das Arbeitsgebiet Zivilprozeß- und Exekutionssachen bestellt sind - die Gelegenheit gegeben werden, eine Erweiterung ihres jeweiligen Arbeitsgebietes um den Wirkungskreis in Mahnsachen zu beantragen. Für diese Zusatzausbildung sind im übrigen die Bestimmungen des III. Abschnittes mit den im Abs. 3 festgelegten Abweichungen anzuwenden.

Wie schon eingangs erwähnt worden ist, besteht aus mehrfachen Gründen ein großes Interesse der Justizverwaltung daran, daß viele Rechtspfleger von der Möglichkeit der Zusatzausbildung in Mahnsachen Gebrauch machen.

Einer der Gründe ist die ab 1.1.1986 geltende Amtswegigkeit des Mahnverfahrens (vgl. Art. XVII § 2 Abs. 3 der Zivilverfahrens-Novelle 1983), die zu einem wesent-

www.parlament.gv.at

lichen Ansteigen der Mahnsachen führen wird. Nach den angestellten Berechnungen dürften im Jahre 1986 bundesweit um ca. 50 % mehr Mahnsachen anfallen als im Jahre 1983 (der Anfall im Jahre 1983 hat 529.799 M-Sachen betragen).

Darüberhinaus hat eine Auswertung der im Rahmen des Personalinformationssystems des Bundes (PIS) geführten Verwendungsblätter ergeben, daß die Rechtspfleger - bundesweit gesehen - im Durchschnitt nur zu rund 80 % mit B-wertiger Tätigkeit ausgelastet sind. Im besonderen sind die Grundbuchsrechtspfleger, die bis 1986 schon zum Großteil auf das ADV-Grundbuch eingeschult sein werden, nur zu rund 70 % mit Rechtspflegertätigkeit im Grundbuch ausgelastet. Es ist daher wünschenswert, die rund 20%-ige Restkapazität an B-wertiger Arbeitskraft (bei den Grundbuchsrechtspflegern beträgt die Restkapazität sogar 30 %) entsprechend auszunützen. Dies ist auch im Interesse der Rechtspfleger gelegen, weil eine bessere Auslastung mit B-wertiger Tätigkeit auch die Aufstiegsmöglichkeiten verbessert.

Nicht zuletzt ist auch zu berücksichtigen, daß die Vorarbeiten für die Einführung des automationsunterstützt geführten Mahnverfahrens (vgl. § 453 ZPO idF der Zivilverfahrens-Novelle 1983) bereits weit gediehen sind, sodaß voraussichtlich ab 1.1.1986 bei den ersten Bezirksgerichten die Mahnverfahren mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung geführt werden können.

0819C

Der Abs. 3 soll sohin auch einen Beitrag dazu leisten, daß die schon vorhandenen Erfahrungen der Grundbuchsrechtspfleger auf dem Gebiete der automationsunterstützten Datenverarbeitung auch für das Mahnverfahren genützt werden können.

Zum § 49

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß in einer Reihe von Rechtsvorschriften auf das Rechtspflegergesetz Bezug genommen wird.

Zum § 50

Die Vollziehungsklausel entspricht dem Bundesministeriengesetz 1973.

0819C